

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

75. Stück, 30.12.1891

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 30. December 1891.) 75. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. December 1891, betreffend Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
- N<sup>o</sup>. 132. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. November 1891, betreffend den Transport von Garnelen (Granaten) auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

### N<sup>o</sup>. 131.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Oldenburg, den 21. December 1891.

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1891 trifft das Staatsministerium, unter Hinweis auf §. 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs, folgende Anordnungen:

#### §. 1.

Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit

Datum und Unterschrift versehenen Anweisung (Recept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

## §. 2.

Die Bestimmungen im §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den, auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergleiche §. 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzblatt Seite 9).

## §. 3.

Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen, zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocaïn oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

## §. 4.

Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Recept (§. 1) nicht gestattet, wenn

1. die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augentwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, und zugleich
2. der Gesamtgehalt der Arznei an einer im anliegenden Verzeichniß (§. 1) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§. 5.

Ist in den Fällen des §. 4 aus dem Recepte die bestimmungsmäßige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Recept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§. 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocain oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§. 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Recepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

§. 7.

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§. 1 bis 5 nicht.

§. 8.

Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren werden durch die Bestimmungen in den §§. 1 bis 7 nicht berührt.

§. 9.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längs-

rippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

#### §. 10.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung.

Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Standgefäße muß bis zum 31. December 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein. Bis dahin können für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken die bisherigen anders beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, dieselben unter einander auffallend unterscheidende, in allen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführte Farbe haben.

#### §. 11.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Mai 1879, betreffend die Abgabe stark wirkender Medicamente im Handverkauf und auf ärztliche Recepte (Gesetzblatt Band 25, Seite 423), sowie der §. 8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. December 1890, betreffend die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich (Gesetzblatt Band 29, Seite 269) werden aufgehoben.

## §. 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten, mit der aus dem §. 10 sich ergebenden Ausnahme, am 1. Januar 1892 in Kraft.

Oldenburg, den 21. December 1891.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Fanjen.

Siebenbürgen.

### Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin . . . . .	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig . . . . .	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbonsäure . . . . .	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze . . . . .	0,001 g
Acidum osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze . . . . .	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Aconitin, die Abkömmlinge des Aconitins und deren Salze . . . . .	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid . . . . .	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;	
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden . . . . .	0,5 g
Agaricinum	Agaricin . . . . .	0,1 g
Ammonium jodatum	Ammoniumjodid . . . . .	3,0 g

Amylenum hydratum	Amylenhydrat . . . . .	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit . . . . .	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin . . . . .	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze . . . . .	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser . . . . .	2,0 g
„ Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser . . . . .	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat . . . . .	0,03 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Arsenium et ejus praeparata	Arsen u. dessen Präparate	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid . . . . .	0,05 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat . . . . .	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon . . . . .	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin . . . . .	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen . . . . .	0,05 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Cantharidinum	Cantharidin . . . . .	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid . . . . .	4,0 g
„ hydratum	Chloralhydrat . . . . .	3,0 g
Chloroformium	Chloroform . . . . .	0,5 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;	
Cocaïnum et ejus salia	Cocain und dessen Salze	0,05 g
Codeinum et ejus salia omnia- que alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Codein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen . . . . .	0,1 g
Coffeinum et ejus salia	Koffein und dessen Salze	0,5 g
	ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;	
Colchicinum	Kolchicin . . . . .	0,001 g
Coniinum et ejus salia	Koniin und dessen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat . . . . .	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat . . . . .	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat . . . . .	1,0 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	

Curare et ejus praeparata	Curare u. dessen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin . . . . .	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze . . . . .	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Aconitextrakt . . . . .	0,02 g
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt . . . . .	0,05 g
„ Calabar Seminis	Calabarjamenextrakt . . . . .	0,02 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt . . . . .	0,1 g
„ Colocynthis	Koloquinthenextrakt . . . . .	0,05 g
„ Colocynthis compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt . . . . .	0,1 g
„ Conii	Schierlingextrakt . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Digitalis	Fingerhutextrakt . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Hydrastis	Hydrastisextrakt . . . . .	0,5 g
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt . . . . .	1,5 g
„ Hyoscyami	Bilsenfrautextrakt . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
„ Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt . . . . .	0,3 g
„ Lactuae virosae	Giftlattichextrakt . . . . .	0,5 g
„ Opii	Opiumextrakt . . . . .	0,15 g
	ausgenommen in Salben;	
„ Pulsatillae	Rüchenschellenextrakt . . . . .	0,2 g
„ Sabinae	Sadebaumextrakt . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
„ Scillae	Meerzwiebelextrakt . . . . .	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt . . . . .	0,2 g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt . . . . .	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfelextrakt . . . . .	0,1 g
„ Strychni	Brechnußextrakt . . . . .	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
Folia Digitalis	Fingerhutblätter . . . . .	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter . . . . .	0,2 g
	ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;	
Fructus Colocynthis	Koloquinthen . . . . .	0,5 g
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinthen . . . . .	0,5 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe . . . . .	3,0 g

Gutti	Gummigutt . . . . .	0,5 g
Herba Conii	Schierling . . . . .	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Herba Hyoscyami	Bilsenkraut . . . . .	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilber-Präparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g
ausgenommen als graue Quecksilberjälbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;		
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid . . . . .	0,02 g
"	bijodatum " jodid . . . . .	0,02 g
"	chloratum " chlorür . . . . .	1,0 g
"	cyanatum " cyanid . . . . .	0,02 g
"	jodatum " jodür . . . . .	0,05 g
"	nitricum (oxydulatum)	" (-oxydul)-nitrat 0,02 g
"	oxydatum " oxyd . . . . .	0,02 g
ausgenommen als rothe Quecksilberjälbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;		
Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräcipitat . . . . .	0,5 g
ausgenommen als weiße Quecksilberjälbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe;		
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze . . . . .	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze . . . . .	0,0005 g
Jodoformium	Jodoform . . . . .	0,2 g
Jodum	Jod . . . . .	0,05 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat . . . . .	0,01 g
" jodatum	Kaliumjodid . . . . .	3,0 g
ausgenommen in Salben;		
Kreosotum	Kreosot . . . . .	0,2 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten;		

Lactucarium	Gifflattichsaft . . . . .	0,3 g
Morphinum et ejus salia	Morphin u. dessen Salze	0,03 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat . . . . .	2,0 g
„ jodatum	Natriumjodid . . . . .	3,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin u. dessen Salze	0,001 g
ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;		
Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl . . . . .	0,2 g
sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;		
„ Crotonis	Krotonöl . . . . .	0,05 g
„ Sabinæ	Sadebaumöl . . . . .	0,1 g
Opium	Opium . . . . .	0,15 g
ausgenommen in Pflastern und Salben:		
Paraldehydum	Paraldehyd . . . . .	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin . . . . .	1,0 g
Phosphorus	Phosphor . . . . .	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin . . . . .	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze . . . . .	0,02 g
Plumbum aceticum	Bleiacetat . . . . .	0,1 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
„ jodatum	Jodblei . . . . .	0,2 g
Pulvis Ipecacuanbæ opiatæ	Dover'sches Pulver . . . . .	1,5 g
Radix Ipecacuanhæ	Brechwurzel . . . . .	1,0 g
Resina Jalapæ	Jalapenharz . . . . .	0,3 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;		
Resina Scammonia	Skammoniaharz . . . . .	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weißer Nieswurz . . . . .	0,3 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;		
Santoninum	Santonin . . . . .	0,1 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;		
Secale cornutum	Mutterkorn . . . . .	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen . . . . .	0,3 g
„ Strychni	Brechnuß . . . . .	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin u. dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal . . . . .	4,0 g

Sulfur jodatum	Jodschwefel . . . . .	0,1 g
Summitates Sabinæ	Sadebaumspitzen . . . . .	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein . . . . .	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur . . . . .	0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur . . . . .	1,0 g
„ Canabis Indicae	Indischhanstinktur . . . . .	2,0 g
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur . . . . .	0,5 g
„ Colchici	Zeitlosetinktur . . . . .	2,0 g
„ Coiocyntidis	Koloquinthentinktur . . . . .	1,0 g
„ Digitalis	Fingerhuttinktur . . . . .	1,5 g
„ „ aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur	1,0 g
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur . . . . .	1,0 g
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur . . . . .	1,0 g
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur . . . . .	3,0 g
„ Jodi	Jodtinktur . . . . .	0,2 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur . . . . .	1,0 g
„ Opii crocata	Safranhaltige Opium-	
	tinktur . . . . .	1,5 g
„ „ simplex	Einfache Opiumtinktur . . . . .	1,5 g
„ Scillae	Meerzwiebelstinktur . . . . .	2,0 g
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebel-	
	tinktur . . . . .	2,0 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornstinktur . . . . .	1,5 g
„ Stramonii	Stechapfelstinktur . . . . .	1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinktur . . . . .	0,5 g
„ Strychni	Brechnußtinktur . . . . .	1,0 g
„ „ aetherea	Aetherische Brechnuß-	
	tinktur . . . . .	0,5 g
„ Veratri	Nieswurzeltinktur . . . . .	3,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen . . . . .	0,1 g
„ Jalapae	Jalapenknollen . . . . .	1,0 g
	ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs	
	für das Deutsche Reich angefertigt sind;	
Urethanum	Urethan . . . . .	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin u. dessen Salze	0,005 g
Vinum Colehici	Zeitlosenwein . . . . .	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein . . . . .	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein . . . . .	2,0 g
Zincum aceticum	Zinfacetat . . . . .	1,2 g

Zincum chloratum	Zinkchlorid . . . . .	0,002 g
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrige gen hier nicht beson- ders aufgeführten, in Wasser löslichen Zink- salze . . . . .	0,05 g
„ sulforcarbolicum	Zinksulfophenolat . . .	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat . . . . .	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußerlichen Gebrauch.

December 1881, betreffend die Organisation des Staats-  
 ministeriums pp. werden für die öffentliche Beschaffung folgende  
 Bestimmungen, betreffend den Transport von Gütern (Ver-  
 fahren) auf öffentlichen Straßen, Straßen und Kanälen, er-  
 lassen:

§. 1.

Der auf den öffentlichen Straßen, Straßen und Kanälen  
 für den Transport von Gütern zu bestimmenden Ver-  
 fahren (Verfahren) nur solche Regeln oder Transportmittel ver-  
 wendet werden, welche so eingerichtet sind, daß von der Be-  
 dingung nichts verloren geht oder durchzuführen kann.  
 Der Staat ist verpflichtet, die Kosten für die Beförderung  
 der öffentlichen Beschaffung zu übernehmen.  
 Die Beförderung der öffentlichen Beschaffung soll durch  
 den Staat zu übernehmen sein.

Staatsministerium  
 Departement des Innern  
 Zinsen

Erklärung des Staatsministeriums, betreffend Beschaffung der  
 öffentlichen Beschaffung durch den Staat zu übernehmen sein.  
 und die öffentlichen Beschaffung zu übernehmen sein.  
 Oldenburg, den 21. December 1881.

Während des im Jahre 1874 verstorbenen Rathen  
 Hatten Gottfried Conrad Schatz zu Oldenburg und dessen



## №. 132.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Transport von Garnelen (Granaten) auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Oldenburg, 1891 November 30.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums pp., werden mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften, betreffend den Transport von Garnelen (Granaten) auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, erlassen:

## §. 1.

Auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen dürfen zum Transport von zum Düngen bestimmten Garnelen (Granaten) nur solche Wagen oder Transportmittel verwandt werden, welche so eingerichtet sind, daß von der Ladung nichts verloren gehen oder durchsickern kann.

## §. 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 50 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1891 November 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Fanjen.

Siebenbürgen.